

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Osterseen und Umgebung“

Vom 20. November 2009

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005, erläßt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das um die Osterseen gelegene Gebiet der Gemeinden Iffeldorf, Seeshaupt und Antdorf, Gemarkung Frauenrain wird unter der Bezeichnung „Osterseen und Umgebung“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1235 ha und liegt in den Gemeindegebieten der Gemeinde Iffeldorf, Gemarkung Iffeldorf, der Gemeinde Antdorf, Gemarkung Frauenrain, und der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt.² Die Grenzen des Schutzgebiets werden in der **Anlage 1** beschrieben (wörtliche Umschreibung), die Bestandteil der Verordnung ist.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 2**) und in zwei Karten im Maßstab 1 : 5000 (**Anlage 3**), ausgefertigt vom Landkreis Weilheim-Schongau am 20. 11. 2009, eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5000 ³ Die Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. Eine Karte mit dem Maßstab ca. 1 : 50. 000 wird als **Anlage 4** mit dieser Verordnung bekanntgemacht und dient der Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Osterseen und Umgebung“ ist es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die nachhaltige Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter im Schutzgebiet zu erhalten, zu entwickeln oder nötigenfalls wiederherzustellen und dabei die heimische Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensraum, insbesondere die Eiszerfallslandschaft im Stammbecken des Würmgletschers mit ihrem Reichtum an Seen, Mooren und Wäldern, geologischen und geomorphologischen Erscheinungen, Feucht- und Streuwiesen, Magerrasen, Quellen und naturnahen Bachläufen zu sichern;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die charakteristischen Erscheinungsformen der Eiszerfallsprozesse und postglazialen Entstehung auf Dauer zu erhalten;

3. die besondere Bedeutung dieser Landschaft für die Erholung, insbesondere als Wandergebiet zu bewahren und dabei den Erholungsverkehr naturverträglich zu gestalten, zu ordnen und zu lenken.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser– ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere Veränderungen des Bodenreliefs durch Beseitigung geländetypischer Bodenformen, die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalten;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schaukästen, Schilder, Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen;

5. Streuwiesen und Halbtrockenrasen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen sowie mit Agrarchemikalien zu behandeln oder aufzuforsten;
 6. Kahlschläge und Saumkahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen;
 7. außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Nr. 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 1. 10. bis 28/29. 2. eines jeden Jahres mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 8. wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
 9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen;
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter abfallrechtliche Vorschriften fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des § 7;
 12. im Rahmen der Erholungsnutzung offenes Feuer zu entzünden;
 13. Flugmodelle mit oder ohne Motorantrieb aufsteigen - einschließlich des Aufstiegs mit Winden – oder landen zu lassen;
 14. Feuerwerke abzubrennen, lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder Lärm auf andere Weise zu verursachen;
 15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Fahrrad zu fahren.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 4 so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens einen Monat **vorher anzuzeigen**.

§ 7 **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land-, forst- und teichwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

Die land-,forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Forst- und Fischereiwirtschaft hat die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und die des Bayer. Naturschutzgesetzes zu beachten.

Die Landwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und des Bayer. Naturschutzgesetzes zu beachten. Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß

- a. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
- b. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
- c. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
- d. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
- e. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
- f. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
- g. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9

2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes.

3. Telekommunikationsanlagen

Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Telekommunikationsanlagen

4. Energieversorgung

Der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

5. Straßen- und Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze.

6. Die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

7. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden **Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen** sowie die **öffentliche Wassergewinnung** durch Brunnen in Wasserschutzgebieten.

§ 8 Befreiungen

- (1) von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 1. Eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 – 15 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. Vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden (§ 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2), nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze der „Osterseen und Umgebung“ vom 23. Juli 1955 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim Nr. 20 vom 29. Juli 1955) außer Kraft.

Weilheim, den 20. November 2009

Landkreis Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises WM-SOG am 1.12. 2009 veröffentlicht und ist am **2. 12. 2009 in Kraft getreten**.